

Gerlinde Niemeyer, Das Testament des Dekans Johannes Husemann († 1496/97), Westfälische Zeitschrift 122 (1972) S. 133—145, legt in Regestenform ein am 10. oder 11. März 1496 in Köln als Notariatsinstrument ausgefertigtes Testament vor und ergänzt es um die wichtigsten Angaben zur Person des Testators Johannes Husemann: Magister und Doktor des Kirchenrechts, päpstlicher Protonotar, Dekan des Mariengradenstifts in Köln, Dekan des St. Patroklistifts in Soest, Pastor zu Unna und erzbischöflich kölnischer Rat; 1470 wird er als Sekretär des Erzbischofs von Mailand Stephan Nardini und 1480 als dessen Kaplan genannt. Das Dokument ist auch kunstgeschichtlich beachtenswert.

G. Spreckelmeyer

Sabine Wilke, Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten. Politische, verfassungs- und familiengeschichtliche Untersuchungen zum Verhältnis von Königtum und Landesherrschaft am Nordharz im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 32) Göttingen 1970, Vandenhoeck u. Ruprecht, 293 S., 3 Stammtafeln, DM 38. — Diese gelungene Berliner Dissertation bringt nicht nur neue Gedanken, sondern eine überzeugende Deutung komplizierter Vorgänge der Verfassungsgeschichte und überhaupt der Rolle, die das Reich im Nordharzraum gespielt hat. Der Schwerpunkt liegt in der Zeit nach 1086, als Heinrich IV. dort einen großen Teil des Reichsgutes der Hildesheimer Kirche überwies. Dem Reich waren nur Goslar, ein geringer, fast ganz als Reichskirchengut ausgetaner Streubesitz und, allerdings sehr bedeutsame, Einkünfte aus dem Bergbau geblieben. Diese Tatsache hätte noch deutlicher herausgearbeitet werden müssen, weil die hier geübte Form der Reichsverwaltung, deren Eigenart zu zeigen doch ein wesentliches Ziel der Arbeit ist, völlig von der Besitzstruktur geprägt war: die Verfasserin beweist, daß es, von gewissen Ausnahmen abgesehen, keine auf Reichsministeriale gestützte Verwaltung gab, denn es fehlte dem Reich seit 1086 an Villikationen und Burgen, den klassischen Grundlagen der Ministerialität. Des Reiches Interessen waren innerhalb eines bisher wenig überschaubaren Systems einer Reihe von Personen und Personengruppen anvertraut. Kern des Ganzen war die Reichsvogtei (seit Heinrich IV. bzw. Lothar III. nachweisbar), die sich im Laufe der Zeit personell und sachlich immer stärker mit der Goslarer Stadtverfassung verband. Der Verfasserin gelingt der Beweis, daß die Goslarer milites, die oftmals den Reichsvogt stellten, nicht der Reichsdienstmannschaft, sondern dem Goslarer Bürgertum entstammten (Regesten und Stammtafeln zu ihrer Geschichte beschließen die Arbeit). Schließlich kann sie für sich das große Verdienst beanspruchen, den Zusammenhang von Reichsvogteiland und Landfriedensschutz erkannt und ein lang diskutiertes Problem gelöst zu haben. Aus Schlagschatz und Kupferzoll, den die nicht dem Reich gehörenden Montanbetriebe an dieses abführten, sind die Vogteigeldlehen (der von Friedrich I. wiederaufgebauten Harzburger) bestritten worden; ihre Träger und Afterlehens-träger, darunter auch Goslarer milites, gehörten zu den wesentlichen Gewalten am Nordharz und sollten vor allem den Frieden der montani schützen. So war ein System geschaffen, das den Interessen aller diente und mit den vorhandenen Mitteln, nämlich dem Geld, noch bis 1390 funktionierte. In ihrer späten Form ist die Reichsvogtei von Barbarossa nach dem Sturz Heinrichs des Löwen in der geschilderten, realistischen Weise neu organisiert worden: die Rolle des Reiches kann schon deswegen nicht, wie bisher so oft, mit falschen Erwartungen verknüpft werden. Angesichts der erzielten Ergebnisse ist das Fehlen einer Zusammenfassung bedauerlich.

Eberhard Böhm

Wolfgang Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenbergr. Adelsherrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahr-